Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Efcher und ufteri,

Mitgliedern ber gefengebenden Rathe ber helvetifchen Republif.

Band III.

No. XV. Lugern, den 4. Juny 1799. (16. Brairial, VII.)

Gefetgebung. Großer Rath, 1. Mars.

(Fortfebung.)

Beschluß des Auszugs aus dem Berichte des Kriegsminifters.

Bu diesem Ende muß

dung fortdauern.

1.) jede Infanterie-Compagnie bes lemanischen Corps,

3 Compagnien, jede von 80 Mann, zu bilben.

Rang benbehalten, den fie bisher hatten.

In Ruckficht der Befoidung der Goldaten Diefer ausschließend mit Lemanern vermehren wollte. In Rucksicht der Besoldung der Soldaten dieser ausschliegend int Lemanten vernehten woult. beyden Truppen-Corps herrscht noch eine geringe Verschliedenheit, die einstweilen nicht gehoben werden kann. Der Soldat der Legion erhält 2 Baken und 1 Baken übrigen Cantonen noch vollständig werden konnte. Der Staat liesert ihm seine große Rleidung; hingegen bei er, wenn es im die Sicherheit des der Staat liesert ihm seine große Rleidung; hingegen beile grini stimmt ganz zur Bothschaft des Direktoriums, weil er, wenn es im die Sicherheit des der Soldat des lemanischen Corps 2 Baken, und Die Bothschaft wird der Militär-Commission zus Baken auf Abrechnung für seine ganze Kleidung,

Fiery will lieber die Legion aus allen Cantonen vermehren laffen, als aus einem einzigen; und dagegen wünscht er, daß die lemanischen Truppen in die Gulfd= truppen der 18000 Mann gestellt werden. Omur ffimmt Fierz ben, und denkt, wenn dieje Lemaner nicht in die 18000 Mann treten wollen, so könne man sie jest auf andere Art benußen. Schlumpf folgt und sordert Verweisung dieser Vothschaft an die Militär= Commission.

) jede Infanterie-Compagnie des semanischen Corps, Secretan denkt, im gegenwärtigen Augenblicke welche nur aus 81 Mann besteht, auf 100 erhöht können wir schon geubte Truppen wohl benutzen, und werden.
2.) Die 31 Dragoner mussen auf 40 gebracht werden, dern für die Republik felbst angeworben wurden, so um dann mit den 200 Jägern zu Pferde der Legion, konnen sie nicht in die 18000 Mann gesteckt werden, und dagegen maren sie in der ersten belvetischen Legion 3.) Die 33 Canoniere muffen mit 27 vermehrt werden, nothwendig : er simmt aber für Berweifung an Die um dann mit den 100 Artilleristen der Legion, 2 Com- Commission. Suber folgt Secretan, und denkt, die Durch diese Vermehrung wird dann die Infanterie gebürtig sepen? sondern: wo sie dem Vaterlande am der Legion auf 1600 Mann gebracht werden, welche nütlichsten werden können? Eustor solgt, demerkt 2 Batgillone, iede nem 6 Erselin Connection oder bag in Legang auch Tour folgt, demerkt 2 Bataillone, jede von 6 Füselier-Compagnien und aber, daß in Lugano auch Truppen waren, und daß 2. Compagnien leichter Infanterie, bilden können. Auf die Legion aus allen Cantonen gleichmäßig rekrutirt diese Art würde dann die Legion im Sanzen genommen werden mußte. Legler ist gleicher Meynung und besauf 2000 Mann gesetzt werden. Ben dieser Vereinigung des lemanischen Truppen- dem Canton Linth für dieselbe 200 statt 100 Mann Corps mit der Legion würden die Offiziere, Unterossischen, und daß also wieder 100 Mann zurück gesandt ziere und Corporale von jenem in dieser den gleichen wurden, so daß est in jenen Gegenden eben nicht Rang henbehalten. der Sa hieren ben Sant Gustagenanner wirde gut aufgenommen wurde, wenn man die Legion nun

hat der Soldat des lemanischen Edeps 2 Sugen, und 2 Bahen auf Abrechnung für seine ganze Kleidung, die ihm von der Verwaltungskammer des Lemans auf gewiesen.

Das Directorium zeigt an, daß disher in Obers Rechnung geliefert wurde: bis also diese Rechnung Wallis die Straßen auf Kossen des Staates, in Untersatzungen ist, muß diese Verschiedenheit der Besols Abalis aber durch die Gemeinden unterhalten wurden, Wallis aber durch die Gemeinden unterhalten wurden, und ba ein Befet bestimmt, bag einstweilen die Strafen

noch bon ben Gemeinden unterhalten werden follen soritten mit fünffahriger, und im Rudfalle mit De fo fragt es: ob biefer bieberige Unterschied zwischen portation bestraft werden follen. Michel dentt, die bem oberen und unteren Ballis noch fortdauern muffe. Wappen in den Kirchen drucken bas Bolf nicht; bin-

unterhalten. Cartier bemerkt, daß die Berfügung, schon berathenen Gutachtens. Michel zieht seinen welche die bisherige Strafenunterhaltung bendehalt, Antrag zuruck, weil dieses Gutachten so vortrestich ift, mit provisorisch und jum Theil ungerecht war, weil dag er hofft, er werde ohne weitere Einwendung und bie Stabte und einzelne Gegenden von der Strafen-ohne Zeitverluft angenommen werden. Euftor findet unterhaltung bieber ausgenommen waren. Da über diese Strafen fur bloge Bolizepvergeben zu ftrenge. biefen Wegenstand eine Commission niedergesett ift, fo Sapani behauptet, Gebrauch des Adels fen ein Berfordert er Verweisung der Bothschaft an diese Com-lgeben gegen die Conflitution und nicht ein bloges Pomission. Desloes folgt Cartier und benft, ba dielligenvergeben, daber unterflutt er ben S. Bolle ber gangen Republik dem Staate guffelen, und ftimmt Gapani ben, bemerkt aber, baf bas Gutachten biefe hauptfachlich jum Strafenunterhalte bienen follen, doch nicht angenommen werden kann, weil keine Wiefo werde auch bald der Strafenbau dem Staate zu-derholung der Richtbeobachtung der im 1. und 2. § fallen.

terthur auf vier Jahre schloß, für eine jährliche Lie-dieses Gesetzes erst ein Jahr Einstellung des Bürgerferung von 142000 Centner bayerischen Salzes unter rechts, und ben Beharrung auf ihrem Vergeben, Dedem Beding zu genehmigen, daß das Directorium portation die Strafe fenn foll, weil der Adeliche durch eingeladen werde, die Benbehaltung der gleichen Qua-Benbehaltung feiner Adelstitel beweißt, daß er fein litat Galg fur die gange Lieferung durch einen befon-Burger feyn will, und alfo wieder in die Claffe ber deren Benfatz zu bedingen.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

gu fichen; er wunscht, daß das Gutachten einige Tage dert er Rudweifung an die Commission. Dieser Unauf bem Canglentische liegen bleibe. Umman findet trag wird angenommen. Bapani will, dag Perighe ben Gegenstand dringend, und bezeugt, daß die ehma- und Custor diefe Abfassung beforgen. Man geht über ligen Cantone ihr banerisches Satz nie wohlfeiler er-biefen Antrag zur Lagesordnung. hielten. Enfendorfer stimmt Amman ben; die Er- Secretan und Rubn legen im Namen der Ci-Suber widerfest fich einem langeren die Difiritisgerichte vor. Graf bey. Aufschube.

Carrard, im Ramen der Staatsguter-Commif-miffion, dem 4. f gufolge, ohne Gefahr von Beitlauf fion, legt ein Gutachten vor, über die Grundfage der tigkeit angenommen werden konnen. Albsonderung der Gemeinds- und Staatsguter, welches für 6 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

neue Abfaffung bes 5. g. des Wappen- und Abels-gleicher Mennung, weil er fürchtet, man wurde fonft Gutaditens vor, welcher zufolge das Directorium gele-feine weiteren Grunde, als die in der Vorladung ans gentlich die alten Wappen wegschaffen laffen foll.

Dieser Antrag wird angenommen.

Ueber den 7. § schlägt die Commission vor, daß Advokaten daben nothwendig. Die Abelichen, welche dem 1. und 2. § nicht gemäß Schlumpf stimmt zum §, denn ben der einfachen handeln, das erstemal mit jähriger Einstellung des Rechtsform, die eheden in seiner Gegend statt hatte, Bürgerrechtes, im zweytenmale mit zwenichriger, im war gerade diefer Mangel, daß man oft vor Gericht

Erlacher denkt, wir werden keinen Unterschied gegen drucken es die alten Gesethe: daher will er dieses mehr zwischen dem Ober- und Unter-Wallis machen, Gutachten vertagen, bis wir eine andere Prozefform und alfo muffen in berden die Gemeinden die Strafen haben. Cartier widersetzt sich dieser Einstellung des aufgeftellten Befehle ftatt haben tann. Pellegrint Die Bothschaft wird der Straßen-Commission zu- dimmt zum s und unterstützt Gapanis Bemerkung. gewiesen.

Ch seud dir ser, im Namen einer Commission, so lange des Activbürgerrechts beraubt senn sollen, bis trägt darauf an, den Traktat, welchen der Finanz- sie den benden ersten S ein Gnüge geleistet haben. minister mit dem Hause Kleis und Compagnie in Win- Huber will bestimmen, das ben Nichtbeobachtung Lumpen zurudzutreten Luft habe, welche das Recht hatten, ihre Schulden nicht zu bezahlen: ba aber die Graf findet, Diefes Salz tomme die Republik hoch Abfassung Diefer Is der Strafen verworren ift, fo for-

Secretan hofft, nun werde man überzeugt fenn, Das Gutachten der Commission wird angenommen. daß die Vorladungen nach dem Vorschlage der Com-

Rilchmann widerfest fich dem Gutachten, weil ler burchaus nicht will, daß die Grinde der Anklage Gapani, im Ramen einer Commiffion, legt eine in ber Borladung enthalten feyn muffen. Euft or ift gebrachten, vorlassen wollen, und alfo werde die Ab-

gezogen werden konnte, ohne ju wiffen wofür und ben. Dehr noch, unfre Conftitution giebt und ein warum: da nun diesem Uebel hierdurch abgeholfen und Caffationegericht, welches über Beobachtung der Fordiese Vorladung nicht von der Parthen sondern von men wachen soll, wie ist dieses aber möglich ohne dem Richter gefchrieben wird, fo fallt Euftors Ein-Form? Die Constitution alfo fodert von uns bestimmte wendung gegen den 4. § gang meg. Underwerth Rechtsformen! Endlich betrachte man boch das Gange folgt, und winscht einzig, bag in der vorgeschlagenen und man wird seben, dag der einfachste mögliche Borladungsformel fatt Des Ausbrucks , um verfallt ju Rechtsgang bier vorgeschlagen wird; ein Rechtsgang werden" gefest werde , um fich zu rechtfertigen." Da der fo einfach ift, als es möglich war, wann man die Borladungen nicht vom Rlager gefchrieben merben, feine Willtuhrlichkeit ben Richtern überlaffen will.

schickt maren wie Secretan, so mare fein Gutachten ber Streitsachen möglich zu machen, schling Die Comer, daß die Commiffion dasfelbe abfurge und ftatt so feine fchriftliche Aften mehr über den gangen Progeg

auf 40 ff juruabringe.

gegen die Trolfucht gefampft habe, um nun beute die-vielleicht dann das Licht in dem es erscheint, etwas felbe ju vertheidigen; im Gegentheile denkt er, durch gunftiger wird. Bestimmung Diefer Form werden die Streitigfeiten Cuftor w vermindert werden tonnen, und die Burger zugleich aber nicht nothwendig murden, und daher will er in den Sall gefet, nicht Gefahr zu laufen, unter den durchaus nicht, daß die Grunde des Rlagers schon in Willführlichkeiten der Richter gu leiden, und fich fo- Der Vorladung enthalten fenn muffen, weil fonft diese gleich von den Rlagen und Grunden derfelben ju un- fo wichtig wurden, daß man nothwendig einen Aldvoferrichten, die wider sie geführt werden, um sich destojfaten baben zu Silfe nehmen muß: er stimmt alfo gang beffer vertheidigen gu tonnen; er ftimmt jum Gut- Gmur ben. adsten.

ehmaligen Prozesganges nicht nehmen laffen; er wider-einer aufferft einfachen Rechtsform gewohnt find, als fest fich also der Bestimmung, dag in der Vorladung sehr weitlauftig und druckend erscheine, allein da es die Grunde enthalten fenn muffen, denn diese mußten nothwendig ift, in einer einzurichtenden Rechtsform ta schon vor dem Friedenkrichter dem Beklagten mit-bestimmtere Formen festuseten und in dem Borichlag der getheilt worden, und also ift diese neue Mittheilung Commission nichts sieht, welches zu verwickelten Weit-überstüßig. Ueberhaupt bemerkt er, daß die eine Halfte laufigkeiten Anlaß giebt, sondern solche eher verhinvon helvetien ehedem eine fehr einfache Rechtsform tert, fo ftimmt er jum Gutachten. hatte, bi: andere aber nicht: baber wünscht er, daß Carrard fieht die Sache an, ob die Frage fen, das Gutachten einer neuen Commission, die aus Mit-will man eine Prozessorm oder will man keine? Will gliedern aus diefen benden Theilen helvetiens bestehe iman fchriftliche oder nicht? Will man daß der jur Umarbeitung übergeben werde.

wird durch das Stimmenmehr verworfen.

mengeschmolzen und im einen Theil war ehedem eineseinzuberichten? Wie will man das Eigenthum der to einfache Rechtsform, daß man fagen tann; es war Billtufr eines Weibels überlaffen, der die Vorladung bennahe gar teine: in dem andern Theil war die Rechts. vergeffen und alfo ten Burger burch ein Contumazform viel zu weitlaufig ; nun follen wir und einander Urtheil verfallen machen fann ? zubem enthalt das annahern, wir verlaffen unfre weitlaufige Rechtsformurtheil nichts weiter als den Spruch felbft, und ift um eine andere einfachere anzunehmen, allein auch der alfo nur dem einen der freitenden Burger im Fall von antere Theil muß fich und annahern, und fich eine Appelation gunflig, wenn nicht noch eine gwente Schrift einfache Rechtsform gefallen laffen, denn unmöglich hierüber vorhanden ift : das Gleiche ift noch auffallen. tonnen die einfachen Sirten fodern, daß die bevolter-der ben ben Caffationsgerichten. Warum wollte man ben handeltreibenden Stadte ohne alle Rechtsform le laifo doch dem Beklagten nicht gleich feine Grunde

so hat man nicht zu befürchten, daß fie zu lang werden. Bur die bestimmten Formen schüßen Die Frenheit vor Secretan bemerkt, daß das Formular nur zur Willsührlichkeit, und den armen schwächern Burger Probe, nicht als wirkliches Muffer vorgelegt wurde. vor der Schlauheit und dem Druck des Machtigern! Fizi mennt, wenn alle Burger Selveriens fo ge- und gerade um eine weitere schriftliche Behandlung nothig fenn. Er anerbiethet fich eine ertiarende Gins Destoes bezeugt, daß er nicht zwanzig Jahreseitung zu diesem Gutachten zu entwerfen, wodurch

Cuftor will, daß die Abvofaten wohl nüblich

Weber wundert fich nicht, warum das, was den Smur will feiner Gegend die Ginfacheit ihres einen febr erleichternd portommt, ben andern bie fich

Beklagte Die Grunde Des Klagers erfahre oder nicht? Man ruft laut juin Abstimmen; aber basselbe Wie kann man in Zweifel fieben, ob man bem Richter die Willführlichkeit überlaffen wolle ben Streitban-Secretan fagt, wir find in einen Staat gusam del nach feinem eigenen Sinn an den hohern Richter dieses auch ohne Advokaten geschehen kann. Euftore genommen, und die Berfammlung bildet fich in gebeis Einwendung ift unnut, weil die Borladung nicht alle mes Comite. einzelnen Grunde fondern nur die hauptfache fodert. Mehmen wir diesen g nicht an, so konnen wir nichts mehr mit bem übrigen Butachten bornehmen ; ich

ftimme alio jum f.

Efcher gesteht, bag er etwas angstlich mar, Die Rechtsprozeff = Commission aus so rechtselugen Mitgliedern zusammengesetzt senn, welche sich bis jetzt der weitlaufigen Rechtsformen gewohnt waren, und bag von vier Mitgliedern unterflust und die Berfammlung Diefes wichtige Gutachten über 4 einzige Abschnitte ibn bildet fich in ein geheimes Comite. nicht fehr beruhigte, weil auch er weiß, daß man ben kursen Formen eben so gut und meist weit leichter Ge- gelebererbinung der Offing wird die Forts rechtigkeit erhalt, als ben langweiligen, und so steht februng des Gutachtens über ben Nechtsgang in Beer in der hofaung, daß man die Borschläge dieser rathung genommen. Commiffion ein wenig verfürgen werde: allein warum wir gerade hier benm zwenten Gat bes 4 5 fcon genommen. Abanderungen mit dem Gutachten vornehmen wollten, um ben Rechtsprojef ju verfurgen begreift er nicht; im fur febr wichtig, und mir ber Berminberung ber Ro. Gegentheil sieht er gerade hierin eines der wichtigsten ften wegen für zweckmäßig an, weil durch denselben Sindernisse der Trolsucht und der Langwierigkeit der die Weibel der Verpflichtung enthoben werden zu jeder Prozesse: denn wodurch wurden die Prozesse meist so Parthey zu reisen, um die Vorladung u. s. w. mitzuweitlaufig? — barum weil der Trolfüchtige fo bald er theilen , indem dieses auf eine weniger koftbare Art ge- fab, daß sein handel nicht zum besten auffebe demsel, schehen kann , wenn jede Parthen einen Wohnsit fich ben eine gang andere neue Form gab, und ihn folim Sauptort wahlt, wo alle Borladungen fur fie ablange bin und ber wenden tonnte, bis er endlich feisgegeben und dann auf die mobifeilfte Urt ihr jugefandt nen 3mect erreichte: Diesem bruckenden Uebel aber wird werben , fo, daß der Beibel nicht fur eine erpreffe ja burch biefen Gat, welcher Ungeige ber Brunde bes Reife bezahlt werden muß. Rlagers fodert auf einmal abgeholfen, weil nun der Erolfüchtige nicht mehr von der ersten Form die er laffen, fich einen folchen Wohnsts auszuwählen, weil feiner Rlage gab, abweichen kann, sondern ben berfel- dann einer der die Rosten nicht scheut und den Beibel ben bleiben muß. Heberdem wollen wir ja dem Pro- in fein Saus auf feine Roften tommen laffen wift, Beffieren Inhalt thun, wie tann biefes beffer geschehen, Diefes thun tann und dagegen der haushablichere Burals wann man denjenigen der einen Prozes anfangen ger sich diese in dem Gutachten beabsichtigte Erleichs will, also den Kläger, genau bestimmten Formen unterwirft, und von ihm die Gründe absodert, warum er den ruhigen friedlichen Bürger in seiner Ruhe und dieser Antrag musse in einen eignen deutlichern zue. In derwerth stimmt Deslock ben, glaubt aber, bei des Antrag musse in einen eignen deutlichern zue. Frieden siden bracht werden, weil man in dem größten Theil von fem Satz bes Butachtens entholten ift, fo ift es einzig Selvetien folche Wohnfit - Auswahlungen nicht kennt. jum Bortheil bes Streitfüchtigen ober deffen ber Pro-Burger den billigen Bortheil fogleich von ben Grunden die man wider ihn aufstellt, unterrichtet zu werden, will daher nur die Fremden und die Burger anderer reiten zu kannt gene Bertheidigung porbereiten zu konnen. — Weit entfernt also, daß biefer Diftritte dem & unterwerfen, die Burger des Diftrifts Cab, welcher vom Klager Aufftellung der Grunde aber davon besteyen. fobert, dem Prozeffuchtigen, dem Rantevollen und dem Progeffe; aus voller Ueberzeugung alfo gerade hierdurch uberflußig fen. Die Chicane auf einmal am zweckmastigsten zu Boden ju werfen stimmte ich jum Gutachten.

mittheilen , und wir haben Erfahrung genug, baff Der in Berathung gelegene Abfat bes 4 f wird an-

Großer Rath, 2 Merg.

Prafident: Bergog von Effingen.

Secretan fodert eine gebeime Sigung, wirb

Rach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Forts

Der zie Gat bes 4 & wird ohne Ginwendung ans

4ter Sat des 4 f. Secretan fieht diefen gnicht

Desloes glaubt, man tonnte es jedermann frey

Carmintran glaubt, die Borladungen durch die Weibel muffen die Partheyen nicht mehr koften,

Solumpf folgt Underwerth, munfcht aber baf Abvotaten gunftig fen, ift er ihnen ganglich hinderlich man Diefen & noch etwas verschiebe, weil er glaubt es und fichert vor jener fürchterlichen Bermicklung ber werde fich burch den Berfolg felbft zeigen , bag et

> Rellftab ift Carmintrans Meinung und municht, Idag diese Vorladung durch die Munizipalitätsweibeh

muffe.

Die Damit verbundene Berantwortlichkeit auf fich ju mare. Der 6 f wird burchgeftrichen. nehmen: et glaubt daher einzig die Fremden sollten § 7. Destoes wunscht, daß mit biesem § bent angehalten werden einen Beauftragten ben dem Ge er fur sehr nothwendig halt, noch die einzige Bestimfeun wird.

Cuftor fimmt Rufn ben, weil er überzeugt ift, Der 4te Gat des 4 f wird durchgestrichen.

Carrard bittet, daß man nicht vergeffe, daß diesek mit demjenigen Satz in Verbindung steht, der mundliche oder schriftsiche Behandlungen der Prozesse det die Nachricht, daß die Franken in einer Colonne erlaubt. Gestatten wir daß der Kläger nur einfach eine Gründe angeben musse, und nicht auch zugleich auf deutscher Seite ohne Widerstand zu sinden deut deutscher seine Gründe aus deutscher Seite ohne Widerstand zu sinden deut deutscher Beite ohne Widerstand zu sinden deut deutscher Beite ohne Widerstand zu sinden deutscher Beite der Mein nach hinausgezogen seyn. (Man klatscht.) Beklagte nicht im Stand sogleich ben ber ersten Be- Rubn sovert Wellthetiung vieler Boriguit un ben handlung des Streits vor Gericht zu antworten und Senat; übrigens ist er in der Ueberzeugung, daß die Empfindung der ganten Versammlung ben diesem Ereigalso kann auch der Streit nicht mit Beschleunigung Empfindung der ganzen Versammlung ben diesem Ereig-behandelt werden, daher stimmt er zum Gutachten, niß, welches die Grundsatze der Freyheit und Gleichheit und um die Abschreibungskösten zu ersparen, glaubt noch mehr verbreiten wird, einstimmig ist. er einzig bie Abanderung porfchlagen zu muffen , baff der Rlager die Uftenflucke in Der Diffrittsgerichts. Schrei- heit und Untergang dem Defpotismus ! (Man flatscht.) beren zur Einsicht niederlegen muffe, ba aber ber 7 gauhne Untrag wird angenommen. gerade bas Gleiche enthalt, fo fodert er Durchstreis! chung bes 5 5, und daß der 7 f dagegen eingesetztige Rachricht bin, fich nun wieder mit bem 5 5 uns werbe.

burchgeftrichen.

ale Folge der Durchftreichung des s f. Rilchmann Brozeffe munschen, Diefem & mit Freuden beiftimmen, und Schlumpf folgen. Underwerth wunscht Ber, und also diefer f als bas Mittel ju ihrem Zwed ans tagung, bis ber 7 5 angenommen ift. Thorin folgt. genommen werden. Cuftor ift Rubns Deinung. Rellft ab ftimmt Unberwerth ben. Carmintran will, daß dem § 7 gleich nach der Behandlung des Gegenstandes vor dem bengefügt werde, daß der Kläger dem Beklagten An Friedensrichter die Prozesakten mittheilen und also zeige der Altenstücke geben musse, welche jener nicht erst, wann ein formlicher Prozes entsteht, diese gegen Diefen anfuhrt.

denen biefelben überfandt werden follen, geschehen man hatte jum voraus bestimmen follen, in welchen Fallen mundlich ober schriftlich verfahren werben muffe, Ruhn findet, dieser I habe seine gute und seine Secret an bittet, daß man den dem Gegenstand bosse Seite. Die gute steht in der wenigern Kostdar, seit, die bose hingegen besteht darinn, daß die Bürger musse natürlich ausgestrichen werden, weil er eine des hauptorts durch denselben gezwungen werden könnten, ihre Häuser als Wohnsts anweisen zu lassen und seiner Verbindung mit kunftigen § sehr nothwendig die Darift verbundene Wennertlichkeit aus Ech.

richtsort zu haben, und fodert alfo Durchstreichung des mung verbunden werde, dag der Beklagte fich eine f, weil erft im Berfolg von den Fremden die Rede Abschrift von den Akten konne machen, oder machen

laffen.

Legler ift immer überzeugt, bag die furgen Dros daß die friedlichen Burger des Sauptorts diese Auftrage teffe am besten für die Gerechtigkeitspflege find, und nicht annehmen wurden, und Die Trolffichtigen fich daß nicht von fchriftlichen Prozessen die Aufklarung gleich Einfuß in Diese Prozesse verschaffen wurden. nnd Cultur der Boller abhangt : da aber durch Ans Der 4te Sas des 4 6 mird durchaestrichen. nahme des zten Sages des 4 f schon das Fundament § 5. Rubn bemertt, daß durch diefen f der Be einer weitlaufigern Rechtsform angenommen wurde, klagte sehr oft in den Fall gesetzt seyn wird, einzuse- so denkt er, musse frenlich auch dieser fals unmittels hen, daß die Beweise des Klägers gründlich sind, und er also von Unternehmung des Prozesses abgeschreckt werden wird, der ohne diese Vorsesses abgeschreckt werden wird, der ohne diese Vorsesses entstanden wäre. Beweis aufgestellt werden sollen.

Das Bollgiehungs. Direktorum überfens

Rubn fodert Mittheilung Diefer Botschaft an bem

Gapani folgt. Suber ruft, es lebe bie Frepe

Carrard findet es fen schwer auf eine fo wiche ferd Gutachtens zu beschäftigen. Da jur Rurge ber Rufin vereinigt sich mit dieser Meinung, der auch Behandlung der Projesse es nothwendig ift, daß ber Desloes und Kilchmann folgt. Der ; f wird Belagte von den Grunden des Rlagers unterrichtet fen, ehe ber Prozef behandelt wird, fo hoft er, merden 5 6. Rubn fodert Durchftreichung auch biefes g Diejenigen Mitglieder, welche einfache Behandlung der

> Michel will, baf ber Rlager bem Beflagten fo. Anderwerth glaubt iMittheilung in der Gerichtsschreiberen geschehe,

ter keinen Schreiber halt, und alfo die Behandlung bes Streits vor demfelben nicht als Die Grundlage bes funftigen Prozeffes angefehen werden fann, fo findet er Michels Antrag nicht anwendbar : dagegen ift eine andere geringe Abanderung nothwendig, durch die bestimmt werden muß, daß die Aften benjenigen Tag wo die Vorladung erhalten wird, ben dem Gerichtsschreiber niedergelegt werden. In Rücksicht Leglers Bemerkungen ist offenbar, daß Handelsstädte nicht mit
den Formen die sur hirtenvölker genügend sind, sich
beskriedigen können, und da in denjenigen Cantonen,
wo so einfache Nechtssormen waren, immer wieder fünf der letztern, Partikularhäuser einnehmen müssen;
Revision erhalten werden konnte, so waren Prozesse in dem nemlichen Falle besindet sich der oberste Gekeineswegs so kurz wie man immer darstellen will, eichtshof mit seinem Versammlungsort und der Gedann er denkt es sen heiser einen Streitkandel aleich richtschreiber sire Westmane wo die Borladung erhalten wird , ben dem Gerichts-Dann er bentt es fen beffer einen Streithandel gleichrichtsschreiber für feine Bohnung. benm ersten Berführen beffelben, mit gleicher Gorgfalt! su behandeln, statt immer wieder neuerdings auf den- abgeschlossene Attorde ausgenommen, die Bedinge erst felben jurudzutommen.

benm Begehren der Vorladung vorweisen, nicht aber dung. benm Gerichtsschreiber niederlegen laffen.

aber eine bestimmtere Abfassung des §.

geschoffen hat, und zieht seinen Antrag zurück, und zu dem Ende von Sachverständigen theils im Namen da er denkt, auch Amman sen nicht im rechten Glais, der Regierung, theils von Seite der Eigenthumer so host er daß auch er nicht auf seinen Antrag behar- untersucht und nach ihrem gegenwärtigen Preise geren merde.

sofoll ebe er Die Bewilligung ber Borladung ben bem rung des Grundwerthe in Anschlag gebracht, und Berichtsprafibent herausnimmt, oder spatestens am mußten die auf öffentliche Unkosien ergangenen vollig "Tage ihrer perausnahme, die Originaltitel, auf welche weggelassen werden. Jedoch ift das Resultat dieser per seine Rlage grunden will, in ber Gerichtsschreis Schatung auf eine Weise ausgefallen , baf ce nach beren niederlegen."

fen Antrag angenommen wird.

dag der Beflagte bas Recht habe diese Aften einzuse- den Sauseigenthumern angebotten werden zu konnen. hen und fich Abschriften davon zu verschaffen. Dieser Untrag wird angenommen.

damen have be difficult as the of the

Ruhn stimmt Carrard ben; weit der Friedensrich- Das Wollziehunge direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Revublit,

Un den großen Rath.

Burger Reprafentanten!

Das Gefet heftimmt ben Mittgliebern bes vollgie-

Für alle diese Vermiethungen find, zwen bereits oen zuruckzutommen.
noch festzuseben, und da der Gegenstand die Entschädischum ann will die Aktenstücke nur dem Prässdent gung öffentlicher Beamten ansieht, so übergiebt das Bollziehungs-Direktorium denselben Euerer Entscheis

Ben ber groffen Ungleichheit ber von ben Gigenthis Schlumpfftimmt Carrard und Ruhn ben, wunfcht mern gemachten Forderungen mußte ein gleichformis miger und nicht willkuhrlicher Maasstab für die Beftimmung ber Miethzinfe jum Grunde gelegt werden; Michel fuhlt, bag er ein wenig neben bas Biel Diefer fant fich allein in dem Werthe der Saufer, Die Schatz worden. Daben fonnten nur diejenigen Bau-Ruhn legt folgende Redaction vor: "Der Kläger Sigenthumern felbst bestritten worden, als Bermehdem Eingeständniffe mehrerer Eigenthumer ihren eige= Inen Anschlag noch übersteigt. Um so viel mehr schien Anderwerth widersett fich dem f und stimmt das Verhaltniß der funf vom Sundert des Kapital-Ammann ben. Reust ab stimmt gang Ruhn ben, des werths, ben deffen gewöhnlicher Befolgung aber die dem Eigenthumer zufallenden Unterhaltungskoften mit in Rechnung gebracht find , jum Maasstabe der Mieth= Rubn fodert nun auch einen neuen S, ber bestimmet sinfe angenommen, und die leitern auf Diefem Fuffe

Der Erfolg dieser Unterhandlung wird Euch, Br. Reprafentanten, in dem bepliegenden Berzeichniffe vor Augen gelegt, welches zur nothwendigen Ber-Das Bollziehung &Direktorium überfendet gleichung die Schatzung der Saufer, ben gu funf vom Sundert ihres Werthes berechneten Miethzing, Die anfänglichen und auch jest noch bestehenden Fordes Affirtheilung in der Gerkhielschresent geschepe,